



H., 80^b.

3,396^b. MS. 397.

Von Gottes Gnaden Wir Carl August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
 auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
 Ravensstein u. u.

Entbieten Unfern getreuen Ständen an Prälaten, Grafen
 und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, wie auch
 Beamten, Gerichtshaltern, Burgermeistern, Stadtvoigten
 und Rätthen in den Städten, auch allen Unterthanen des hiez
 sigen Fürstenthums und der Jenaischen Landes-Portion Un
 fern resp. gnädigsten Gruss und geneigten Willen und fügen
 ihnen hiermit zu wissen, wie Wir Uns bewogen gefunden das
 ehemalige — im Jahr 1784 aufgehobene — Verbot der früh
 zeitigen Heyrathen, wegen der aus dessen Aufhebung entstan
 denen, für einzelne Familien sowohl als das ganze Land, nach
 theiligen Folgen, immassen durch das Heyrathen junger, leicht
 sinniger und unverständiger Mannspersonen der Haus-
 stand zu Grunde gerichtet und die Zahl der Dürftigen und hilflosen
 Familien im Lande vermehret worden, die sich nicht erhalten
 und ernähren können, solalich dem Staat zur Last fallen, wies
 der herstellen zu lassen. Wir verordnen demnach hierüber fol
 gendes:

§. 1.
 Es ist von jetzt an keiner Mannsperson in Unfern Landen,
 in der Regel, erlaubt, vor zurückgelegten Vier und Zwanzigsten
 Jahr sich zu verheyrathen.

§. 2.

Doch finden, wie ehemals, in einigen besondern Fällen Ausnahmen statt und es kann demnach Dispensation erlangen:

a) der Sohn, welcher durch den Tod der Eltern die auf ihn vererbten Güther selbst zu verwalten erhält und in seiner Wirtschaft ohne eine Gehülfin nicht bestehen kann;

b) derjenige, welcher durch eine Heyrath sich in den Stand setzen kann, seine mit Schulden behafteten Güther zu erhalten;

c) derjenige, welcher eine auswärtige wohlhabende Person zu heyrathen Gelegenheit hat und durch die Heyrath ein ansehnliches Vermögen in das Land zieht; auch findet

d) die Dispensation in andern hier und in dem vorigen Verbot nicht besonders ausgedruckten Fällen alsdenn statt, wenn Umstände von gleich großer Erheblichkeit eine frühzeitige Heyrath erfordern sollten.

Das Dispensations-Gesuch ist bey Unserer Regierung, allhier, anzubringen, welche von der Unterobrigkeit des Supplicanten pflichtmäßigen Bericht über die angeführten Umstände erfordert. Finden sich dieselben gegründet und zu einem der in vorigen Sp^{ho} angezeigten Fällen geeignet: So wollen Wir, daß die Regierung sodann die gebetene Dispensation, ohne vorhergehende Anfrage bey Uns, ohnengedäch ertheile, so wie auch in dergleichen Fällen für die Ausfertigung keine Kosten liquidirt werden sollen.

Damit auch das Gesetz nicht dadurch eludirt werden möge, daß ganz junge Mannspersonen diejenigen Weibspersonen, welche sie zu heyrathen beabsichtigen, schwängern und dann der gesetzmäßigen Anweisung, die Geschwächte entweder sofort zu ehelichen oder zu dotiren, entgegen sehen und, da die Wahl dem Schwängerer zusteht, zur Ehelichung sich bereit erklären dürften; So wird hiermit verordnet, daß in diesem Fall dem Schwängerer die Verehelichung mit der Geschwächten vor dem 24^{ten} Jahr nicht gestattet, vielmehr derselbe mit der poena stupri ordinaria belegt werden auch, falls er sich

sich nicht zur Dotirung sondern zur Ehelichung erklärte, gleichwohl zu der Abgabe eines von der Obrigkeit zum Besten der Mutter und des Kindes zu bestimmenden — seinen Vermögens- oder Erwerbs- Umständen angemessenen — jährlichen Alimentations-Quantum und nach zurückgelegten 24^{ten} Jahr zur Vollziehung der Ehe angehalten werden auch, falls er vor dieser Zeit verstürbe, den auf diese Art erzeugten Kindern das Successions-Recht in dessen Vermögen vorbehalten seyn soll.

Wir befehlen demnach Eingangs erwähnten getreuen Ständen, Beamten, Gerichtshaltern, Räten in den Städten, Schultheißen und überhaupt allen Unterthanen des hiesigen Fürstenthums und der Jenaischen Landes-Portion, daß sie sich nach dieser Unserer Vorschrift genau und pünctlich halten und selbiger nachleben sollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben und solches mit Unserm Fürsil. Inziesel bedrucken lassen, auch zum Druck zu bringen und an den gewöhnlichen Orten zu affigiren befohlen. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 13. Decbr. 1797.



Carl August, H. z. S.

... und nicht die ...
... zum ...
... — ...
... — ...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

Am ...







Pom *W* 1680

40

W 18

TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



m.c.





Von Gottes Gnaden Wir Carl August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
 auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
 Ravenstein &c. &c.

En bieten Unfern getreuen Ständen an Prälaten, Grafen
 und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, wie auch
 Beamten, Gerichtshaltern, Bürgermeistern, Stadtvoigten
 und Rätthen in den Städten, auch allen Unterthanen des hies
 igen Fürstenthums und der Jenaischen Landes-Portion Un
 fern resp. gnädigsten Gruss und geneigten Willen und fügen
 ihnen hiermit zu wissen, wie Wir Uns bewogen gefunden das
 ehemalige — im Jahr 1784 aufgehobene — Verbot der früh
 zeitigen Heyrathen, wegen der aus dessen Aufhebung entstan
 denen, für einzelne Familien sowohl als das ganze Land, nach
 theiligen Folgen, immasen durch das Heyrathen junger, leicht
 sinniger und unverständiger Mannspersonen der Haus-
 stand zu Grunde gerichtet und die Zahl der Dürftigen und hülflosen
 Familien im Lande vermehret worden, die sich nicht erhalten
 und ernähren können, solgkich dem Staat zur Last fallen, wies
 der herstellen zu lassen. Wir verordnen demnach hierüber fol
 gendes:

§. 1.

Es ist von jetzt an keiner Mannsperson in Unfern Landen,
 in der Regel, erlaubt, vor zurückgelegten Vier und Zwanzigsten
 Jahr sich zu verheyrathen.

§. 2.

